



**Zucht- und Körreglement (ZKR)
des Schweizerischen Club für
Tschechoslowakische Wolfhunde (SCTW)**

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
Grundlage	6
1. EINTRAGUNG IN DAS SCHWEIZERISCHE HUNDESTAMMBUCH (SHSB)	6
2. ORGANE	6
2.1. Zuchtausschuss	6
2.1.1. Mitglieder / Zusammensetzung	6
2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtausschusses	6
2.1.2.1. ihm obliegt:	6
2.1.2.2. er hat das Recht:	6
2.1.3. Rekurswesen	7
2.1.4. unterstützt Aus- und Weiterbildung von Formwert- und Wesensrichtern sowie Züchtern.	7
2.2. Der Zuchtwart	7
2.2.1. Zuchtwart / Anforderungen	7
2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes	7
2.2.2.1. Allgemein	7
2.2.2.2. dem Zuchtwart obliegt:	7
2.2.2.3. der Zuchtwart hat die Kompetenz:	8
2.2.2.4. Anzeigen von Verstößen an den Vorstand	8
2.2.2.5. Vorgehensweise bei eigenen Würfen des Zuchtwartes	8
2.3. Der Zuchstätten- und Wurfkontrolleur	8
2.4. Der Wesensrichter	8
3. ZUCHTHYGIENISCHE MAßNAHMEN	8
3.1. Zuchtausschlussgründe	8
3.1.1. Grundsätzlich	8
3.1.2. Gesundheit	9
3.1.3. Verhalten	9
3.1.4. Exterieur	9
3.1.5. Operative Eingriffe	9
3.2. Medizinische Untersuchungen	9
3.2.1. Pflicht Untersuchungen	9
4. ANKÖRUNG / ZUCHTZULASSUNG	10
4.1. Zulassungsbedingungen	10
4.1.1. Abstammungsurkunde / Eintragungspflicht	10
4.1.2. Kennzeichnung	10
4.1.3. Mindestalter	10

4.1.4.	Medizinische Atteste	10
4.1.5.	Kranke Hunde	10
4.1.6.	Hitzige Hündinnen	10
4.2.	Organisation / Durchführung	10
4.2.1.	Organisation	10
4.2.2.	Einzelankörung	10
4.2.3.	Gebissbescheinigung	10
4.2.4.	Verhaltensprüfung	11
4.2.5.	Formwert	11
4.3.	Körentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde	11
4.3.1.	Ankörungsprotokoll (Richterbericht)	11
4.3.2.	Resultat der Ankörung / Eintragungen auf der Abstammungsurkunde	11
4.3.3.	angekört	11
4.3.4.	angekört mit Auflagen	11
4.3.5.	nicht angekört	11
4.3.6.	zurückgestellt	11
4.4.	Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)	12
4.4.1.	Mängel bei Nachkommen	12
4.4.2.	Wesensmängel	12
4.4.3.	operative Eingriffe	12
4.4.4.	Beschlussfassung	12
4.4.5.	Eintragung	12
4.5.	Hunde ausländischer Herkunft	12
4.5.1.	Rüden	12
4.5.2.	Zuchtverwendung	12
4.5.3.	Ausnahme tragend importierte Hündinnen	12
5.	PAARUNGS- UND DECKVORSCHRIFTEN	13
5.1.	Mindestalter für die Zuchtverwendung	13
5.1.1.	Rüden + Hündinnen	13
5.1.2.	Wurfwiederholungen	13
5.1.3.	Künstliche Besamung	13
5.1.4.	Zuchtrechtabtretung	13
5.2.	Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere	13
5.2.1.	Rüden	13
5.2.2.	Hündin	13
5.3.	Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere	13
5.3.1.	Abstammungsurkunde	13
5.3.2.	Deckmeldeformular	13
5.3.3.	Ausländische Deckrüden	13
6.	AUFZUCHTVORSCHRIFTEN	14
6.1.	Wurfintervalle und Welpenzahl	14
6.1.1.	Wurfintervall	14
6.1.2.	Welpenzahl	14

6.1.3.	Zuchtpause	14
6.2.	Welpenaufzucht	14
6.2.1.	Muttertier	14
6.3.	Ammenaufzucht (Art. 11.16. ZER)	14
6.3.1.	Amme	14
6.3.2.	Zeitplanung	14
6.3.3.	Anzahl	14
6.3.4.	Kennzeichnung der unterlegten Welpen	14
6.3.5.	Rückführung	14
6.3.6.	Kontrolle Ammenaufzucht	14
6.3.7.	Ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle	15
6.3.8.	Rechte und Pflichten der Parteien	15
6.4.	Flaschenaufzucht	15
6.4.1.	Kontrolle	15
6.5.	Welpenabgabe	15
7.	ZUCHTSTÄTTEN- UND WURFKONTROLLEN	15
7.1.	Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung	15
7.1.1.	Unterkunft / Wurflager	15
7.1.2.	Auslauf	15
7.1.3.	Tiergerechte Haltung / Menschliche Zuwendung	16
7.2.	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	16
7.2.1.	Wurfkontrolle	16
7.2.2.	Zusatzkontrollen	16
7.2.3.	Kontrolle bei Neuzüchtern	16
7.2.4.	Kontrollen bei grossen Würfen	16
7.3.	Kontrollformulare	16
7.3.1.	Kontrollbesuch	16
7.4.	Beanstandungen	16
7.4.1.	Vorgehen	16
7.4.2.	Weitermeldung	17
8.	ZUCHTADMINISTRATION	17
8.1.	Aufgaben des Züchters	17
8.1.1.	Abstammungsurkunde	17
8.1.2.	Deckmeldung / Deckbescheinigung	17
8.1.2.1.	Deckbescheinigung der SKG	17
8.1.3.	Wurfmeldung	17
8.1.3.1.	Klubinterne Wurfmeldung	17
8.1.3.2.	SKG-Wurfmeldeformular	17
8.1.4.	Zuchtkontrolle	17
8.1.4.1.	Welpenkennzeichnung	17
8.1.4.2.	Kennzeichnungssystem	17
8.1.4.3.	Aufbewahrungspflicht	17
8.1.5.	Welpenabgabe, Formalitäten	17

8.1.5.1.	Impfung / Abgabetermin	17
8.1.5.2.	Abstammungsurkunde	18
8.1.5.3.	Eigentümer	18
9.	SANKTIONEN	18
10.	REKURSE	18
11.	GEBÜHREN	19
12.	WEITERE BESTIMMUNGEN	19
12.1.	Ausnahmeregelung	19
12.2.	Deutsche und französische Fassung	19
12.3.	Änderungen der Zuchtbestimmungen	19
12.4.	Schlussbestimmungen	20
13.	ABKÜRZUNGEN	21

Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Tschechoslowakischen Wolfhunden mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SCTW hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

Der Schweizerische Club für Tschechoslowakische Wolfhunde (SCTW) betreut die Rasse:

Tschechoslowakischer Wolfhund

FCI- Standard- Nr. 332

Der Zweck dieses ZR ist die Förderung der Zucht von gesunden, rassetypischen und wesenssicheren Tschechoslowakischen Wolfhunden.

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB)

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden die vom SCTW zur Zucht zugelassen (Angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Organe

2.1. Zuchtausschuss

2.1.1. Mitglieder / Zusammensetzung

Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden von der GV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Zuchtausschuss besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, dem Zuchtwart und dessen Stellvertreter. Sie sind wieder wählbar. Der Zuchtwart gehört gleichzeitig dem Vorstand als Mitglied an.

2.1.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtausschusses

Der Zuchtausschuss ist im Rahmen des SCTW für Zuchtfragen gemäß diesem Reglement zuständig. Sollte es darüber hinaus zu Fragestellungen und Sachverhalten kommen, die nicht im ZKR geregelt sind, so stimmt sich der Zuchtausschuss mit dem Vorstand ab.

2.1.2.1. ihm obliegt:

- die Planung von Zuchthygienischen Massnahmen (Art. 3.1.1. ZR)
- die Organisation der Ankörungen (Art. 4.2. ZR)
- die Bewilligung von Einzelankörungen (Art. 4.2.2. ZR)

2.1.2.2. er hat das Recht:

- Hunde unter bestimmten Voraussetzungen abzukören (Art. 4.4. ff ZR)
- Zuchtstättenkontrollen anzuordnen (Art. 7.0. ff ZR)
- Sanktionen zu beantragen (Art. 9.0. ZR).

2.1.3. Rekurswesen

Der Zuchtausschuss kann Anträge vorbereitend behandeln und Anträge an den Vorstand des SCTW für weitere Sanktionen stellen (Art. 9 ZR). Der Zuchtausschuss ist erstinstanzliches Entscheidungsorgan mit Ausnahme der Verhängung von Sanktionen (gemäß Art. 9 ZKR).

2.1.4. unterstützt Aus- und Weiterbildung von Formwert- und Wesensrichtern sowie Züchtern.

Er ist für die rassespezifische Aus- und Weiterbildung von angehenden und praktizierenden Formwert- und Wesensrichtern sowie SCTW Züchtern clubintern sowie in Zusammenarbeit mit der SKG verantwortlich (inklusive Nichtmitglieder des SCTW).

2.2. Der Zuchtwart

2.2.1. Zuchtwart / Anforderungen

Der Zuchtwart soll über ein fundiertes Wissen hinsichtlich der Entstehung der Rasse, Abstammung und Blutlinien verfügen sowie den heutigen Stand der Zucht in der Schweiz und in den benachbarten Ländern kennen.

Er muss befähigt sein, alle anfallenden administrativen Arbeiten speditiv zu erledigen, Protokolle, Anträge und Entscheide zu verfassen und Sitzungen zu leiten.

2.2.2. Aufgaben und Kompetenzen des Zuchtwartes

2.2.2.1. Allgemein

Der Zuchtwart des SCTW ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Er steht allen als Berater in Angelegenheiten der Haltung, Zucht und Aufzucht zur Verfügung. Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Er untersteht den Beschlüssen des Vorstandes.

2.2.2.2. dem Zuchtwart obliegt:

- die Organisation der Ankörung (Art. 4.2. ff ZR);
- die Führung des Zuchtarchivs;
- die Führung der Zuchtadministration; dies beinhaltet:
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und sie nötigenfalls durch den Züchter berichtigen oder ergänzen zu lassen;
- die vollständigen Wurfmeldungen innerhalb einer Woche an das Sekretariat des SHSB weiterzuleiten;
- sich zu vergewissern, dass die in dem ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind; er bestätigt dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel;
- der Stammbuchverwaltung der SKG laufend die angekörnten, die mit Auflagen angekörnten (mit Angabe der Auflagen), die nachgekörnten, die nicht körfähigen („nicht angekörnten“) und die nachträglich abgekörnten Hunde zu melden;
- die von der GV bestimmten Zusatzangaben, die bei den betreffenden Zuchttieren in den Abstammungsurkunden der Nachkommen erscheinen sollen, der Stammbuchverwaltung zu melden;
- nach der Ankörung bestandene Prüfungen der Stammbuchverwaltung der SKG als weitere Zusatzangaben nachzumelden, sofern er vom Eigentümer des betreffenden Hundes eine Mitteilung und einen Beleg (Kopie Leistungsheft o.ä.) erhält.
- die Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung.

2.2.2.3. der Zuchtwart hat die Kompetenz:

- zuchtrelevante Angaben auf der Abstammungsurkunde einzutragen (Rückseite der Ahnentafel Art. 4.3.2./4.5.5. ZR)
- zu wiederholende Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen oder anzuordnen (Art. 7.2.2. ZR)
- in begründeten Fällen tierärztliche Abklärungen zu verlangen
- Körausweise zu erstellen

2.2.2.4. Anzeigen von Verstößen an den Vorstand

Der Zuchtwart meldet nach Rücksprache mit dem Zuchtausschuss Verstöße gegen das ZR unverzüglich dem Vorstand des SCTW.

2.2.2.5. Vorgehensweise bei eigenen Würfen des Zuchtwarts

Ist der Zuchtwart selber Züchter, so kann er die Zuchtwartfunktion für seinen eigenen Wurf nicht ausüben.

In diesem Fall übernimmt der Stv. Zuchtwart die Funktionen und Aufgaben des Zuchtwarts. Ist kein Stv. Zuchtwart gewählt, so übernehmen 2 Personen der Zuchtkommission gemeinschaftlich die Aufgaben. Die Zuchtkommission schlägt die beiden Mitglieder der Zuchtkommission vor, der Vorstand bestätigt den Vorschlag, sofern keine Gründe dagegensprechen.

Sollte keine clubinterne Lösung gefunden werden, kann der Vorstand die SKG oder einen anderen Rasseclub um Unterstützung bitten.

2.3. Der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur

Der Zuchtstätten- und Wurfkontrolleur führt in Vertretung für den Zuchtwart / Stv. Zuchtwart, die Kontrollen gemäß 7.2.1 ZKR durch. Er wird den aus den Mitgliedern der Zuchtkommission für die Dauer der Amtszeit (der Zuchtkommission) gewählt.

2.4. Der Wesensrichter

Der Wesensrichter / die Wesensrichter werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Wesensrichter überprüft den Wesenstest im Rahmen der Ankörung / Zuchtzulassung (siehe 4 ff. ZKR).

Der/die Wesensrichter werden Vorgaben nach des Zuchtausschusses aus- und weitergebildet (siehe 2.1.4. ZKR).

3. Zuchthygienische Maßnahmen

3.1. Zuchtausschlussgründe

3.1.1. Grundsätzlich

Die Zuchtkommission kann jederzeit Antrag an den Vorstand des SCTW stellen, um weitere zuchthygienische Maßnahmen für die Rasse als verbindlich zu erklären. Ein solcher Beschluss tritt nach der Genehmigung durch die GV des SCTW und den Zentralvorstand der SKG in Kraft und wird zum integrierten Bestandteil dieses ZR.

3.1.2. Gesundheit

Es dürfen nur Hunde zur Zucht verwendet werden, die gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sind:

- Zuchtausschließende Mängel gemäß FCI Rassestandard (FCI Standard 332)
- Hüftgelenkdysplasie max. HD-Grad B
- Ellenbogendysplasie > Grad "0"
- Tierärztlich diagnostizierte Epilepsie
- Entropium, Ektropium.
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig.
- Das Fehlen der beiden Zähne PM1 (Prämolar 1) oder der beiden M3 (Molaren 3) werden nicht als Fehler bewertet. Fehlt zusätzlich zu den beiden PM1 ein M3 oder zu den beiden M3 ein PM1 wird dies als Fehler gewertet.
- Vor-, Rück- und Kreuzbiss.
- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

3.1.3. Verhalten

Zuchtausschließende Verhaltensmerkmale sind:

- Aggressivität
- Ängstlichkeit
- Schreckhaftigkeit

3.1.4. Exterieur

Ein Formwert, der dem Standard nicht hinreichend (gut) entspricht, führt grundsätzlich zum Zuchtausschluss.

3.1.5. Operative Eingriffe

Hunde an denen operative Eingriffe vorgenommen wurden, um zuchtausschließende Fehler zu verbergen oder Erbdefekte zu korrigieren, sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.2. Medizinische Untersuchungen

3.2.1. Pflicht Untersuchungen

Vor der Ankörung müssen die Tschechoslowakischen Wolfhunde auf **HD + ED** untersucht werden (frühestens ab dem vollendeten **18. Lebensmonat**). Die Auswertung der Röntgenbilder erfolgt durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich

Rüde und **Hündin** dürfen maximal einen **HD-Grad B** aufweisen.

Für **Rüde** und **Hündin** gilt **ED-Grad 0**.

Dazu müssen alle Hunde via DNA-Test auf **DM** (Degenerative Myelopathie) und **HZ** (Hypophysärer Zwergwuchs) getestet und ein **DNA Profil** muss erstellt werden.

Der Eigentümer kann, falls er mit dem HD- und/oder ED-Befund seines Hundes nicht einverstanden ist, ein Obergutachten erstellen lassen. Dafür kann zusätzlich zu den Erstaufnahmen eine neue Serie von Aufnahmen der Hüftgelenke und/oder Ellbogen angefertigt und eingesendet werden. Kostenpflichtig ist der Besitzer des Hundes. Das Obergutachten wird durch die Dysplasiekommissionen der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt jedoch nicht durch diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat. Der Befund dieses Obergutachtens ist endgültig. Die Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen. Werden Kopien eingereicht, so sind die Originalzeugnisse an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

4. Ankörung / Zuchtzulassung

4.1. Zulassungsbedingungen

4.1.1. Abstammungsurkunde / Eintragungspflicht

Es werden nur Hunde mit durch die F.C.I. anerkannten Ahnentafeln oder Registerpapieren zur Ankörung zugelassen. Es dürfen nur in der Schweiz und im SHSB unter rechtmässig eingetragendem Eigentümer stehende Hunde vorgeführt werden. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so darf der Hund nicht an der Zuchtzulassung teilnehmen.

4.1.2. Kennzeichnung

Alle Tschechoslowakischen Wolfhunde müssen zum Zeitpunkt der Untersuchungen (Art. 3.2.1.) eindeutig gekennzeichnet sein (Mikrochip).

4.1.3. Mindestalter

Die Hunde müssen bei der Ankörung mindestens 20 Monate alt sein.

4.1.4. Medizinische Atteste

Vor der Ankörung müssen die Tschechoslowakischen Wolfhunde gemäss Art. 3.2.1. untersucht werden. Die medizinischen Atteste sind vom Hundeeigentümer dem Zuchtwart mit der Anmeldung zur Ankörung einzureichen.

Werden Kopien eingereicht, so sind die Originalzeugnisse an der Ankörung unaufgefordert vorzuweisen.

Sollten die Atteste am Tag der Zuchtzulassung nicht im Original vorliegen, so darf der Hund nicht teilnehmen.

4.1.5. Kranke Hunde

Kranke Hunde dürfen an der Ankörung nicht teilnehmen.

4.1.6. Hitzige Hündinnen

Hitzige Hündinnen werden zur Ankörung zugelassen, werden aber erst zuletzt beurteilt und sind so zu beaufsichtigen, dass der Ablauf der Ankörung nicht gestört wird.

4.2. Organisation / Durchführung

4.2.1. Organisation

Der SCTW führt regelmässig und nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, Ankörungen durch. Diese werden vom ZW/ZW-Stv. des SCTW in Absprache mit dem Vorstand koordiniert und durchgeführt. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Durchführung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG unter Bekanntgabe der Anmeldeformalitäten. Für die Anmeldung ist das Anmeldeformular (Anmeldeformular Ankörung) zu verwenden.

4.2.2. Einzelankörung

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission eine Sonderankörung bewilligen, die nach den gleichen Richtlinien wie die offizielle Ankörung durchgeführt wird.

4.2.3. Gebissbescheinigung

Die Zähne müssen ein Scherengebiss oder Zangengebiss, bilden. Es muss in jedem Fall eine Gebissbescheinigung über Zahnfehlstellungen oder fehlende Zähne vorliegen. Diese kann von einem Tierarzt ausgestellt werden.

4.2.4. Verhaltensprüfung

Der Club führt eine Verhaltensprüfung gemäss den separaten Weisungen für Verhaltensprüfungen durch. Die Verhaltensprüfung wird durch einen vom SCTW anerkannten Wesensrichter gerichtet. Der Ablauf der Verhaltensprüfung richtet sich nach den Regelungen des Dokuments «Prüfungssequenzen der KVB SCTW». Das Bestehen der Verhaltensprüfung ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

4.2.5. Formwert

Der Club führt den Formwert gemäss dem separaten Formwertformular durch. Der Formwert wird durch einen vom SKG / FCI anerkannten Rasserichter gerichtet. Das Bestehen des Formwertes ist Voraussetzung für die Zuchtzulassung.

4.3. Köreentscheid/Eintragung auf der Abstammungsurkunde

4.3.1. Ankörungsprotokoll (Richterbericht)

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Ankörungsprotokoll (Richterbericht) erstellt, hierzu dient das Formular KVB SCTW. Der Formwertrichter füllt die Formwertbeurteilung aus, der Wesensrichter die Verhaltensbeurteilung. Eine Kopie des Ankörungsprotokolls bleibt bei den Clubakten. Der Eigentümer des vorgeführten Hundes erhält das Original.

4.3.2. Resultat der Ankörung / Eintragungen auf der Abstammungsurkunde

Die definitiven Resultate werden durch den Zuchtwart mit Stempel, Datum und Unterschrift in der Originalabstammungsurkunde eingetragen. Zugleich mit der Zuchtzulassung werden die Befunde der

Gesundheitsuntersuchungen auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch Klubstempel und Unterschrift bestätigt. Alle Originale werden retourniert. Es können nur folgende Entscheide ausgesprochen werden:

- angekört
- angekört mit Auflagen
- nicht angekört
- zurückgestellt

Die Entscheide, angekört mit Auflage oder nicht angekört, werden erst nach Ablauf der Rekursfrist (vgl. Art. 10.0. ZKR). definitiv in der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte (nicht körfähige) Hunde müssen durch den Zuchtwart der STV der SKG gemeldet werden.

4.3.3. angekört

Wird ein Hund angekört, so ist er zur Zucht zugelassen.

4.3.4. angekört mit Auflagen

Wird ein Hund mit Auflagen angekört, so ist er zur Zucht zugelassen, jedoch müssen die vorgesehenen Zuchtpartner, die von der Zuchtkommission verlangten Auflagen erreichen.

4.3.5. nicht angekört

Wird ein Hund nicht angekört, d.h. zur Zucht nicht zugelassen, so muss die Begründung hierfür im Ankörungsprotokoll stehen.

4.3.6. zurückgestellt

Hunde, die keine zuchtausschließenden Fehler haben, jedoch in ungenügender Kondition, körperlich oder psychisch noch nicht fertig entwickelt sind oder sich aus anderen Gründen ungünstig zeigen, können einmalig „zurückgestellt“ werden. Zurückgestellte Hunde können an einer späteren clubinternen Bewertung ein zweites Mal vorgestellt werden. Die zweite Beurteilung ist endgültig. Der Grund der Zurückstellung muss auf dem Ankörungsprotokoll festgehalten werden.

4.4. Abkörungen (nachträglicher Zuchtausschluss)

4.4.1. Mängel bei Nachkommen

Hunde, bei denen vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können auf Antrag des ZW vom Vorstand des SCTW wieder abgekört werden. Der ZW ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen dem SCTW belastet.

4.4.2. Wesensmängel

Ebenfalls zum Zuchtausschluss können am Zuchttier nachträglich festgestellte Verhaltensauffälligkeiten führen

4.4.3. operative Eingriffe

Zwingend zum Zuchtausschluss bereits angekörter Hunde führen nachträglich festgestellte operative Eingriffe gemäss Art. 3.1.5. Der Vorstand beantragt in solchen Fällen Sanktionen gemäss **Art. 6 ZRSKG**; weitergehende Sanktionen gemäss Art. 10 bzw. 13 Statuten SCTW bleiben vorbehalten.

4.4.4. Beschlussfassung

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist im Sinne des rechtlichen Gehörs vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

4.4.5. Eintragung

Die Abkörung wird, nach Ablauf der Rekursfrist, vom Zuchtwart auf der Originalahnentafel eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet.

4.5. Hunde ausländischer Herkunft

4.5.1. Rüden

Im Ausland stehende Rüden müssen im Herkunftsland durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen sein.

4.5.2. Zuchtverwendung

Importierte Hunde, auch solche, die im Ausland bereits zur Zucht verwendet wurden, müssen vor einer Zuchtverwendung in der Schweiz vom SCTW angekört werden.

4.5.3. Ausnahme tragend importierte Hündinnen

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung durch den SCTW (vgl. Art. 3.2.6 ZRSKG). Der Wurf muss gemeldet werden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen des vorliegenden ZR erfüllen. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden

5. Paarungs- und Deckvorschriften

5.1. Mindestalter für die Zuchtverwendung

5.1.1. Rüden + Hündinnen

Angekörte Rüden + Hündinnen können ab vollendetem 20. Altersmonat zur Zucht eingesetzt werden.

5.1.2. Wurfwiederholungen

Einschränkung Wurfwiederholungen: Eine zweimalige Wurfwiederholung ist zulässig. Weitere Wiederholungen der gleichen Verpaarung sind nur nach Antrag an die Zuchtausschuss mit Begründung (z.B. Gesundheitsnachweis der Nachkommen etc.) und nach Freigabe durch den Zuchtausschuss zulässig

5.1.3. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des IZR der FCI geregelt.

5.1.4. Zuchtrechtsabtretung

Die Zuchtrechtsabtretung ist in Art. 3.4.1 ZRSKG geregelt.

5.2. Bedingungen für die Zuchtverwendung älterer Tiere

5.2.1. Rüden

Angekörte und gesunde Rüden dürfen bis zu ihrem Ableben zur Zucht verwendet werden.

5.2.2. Hündin

Die Zuchtzulassung der Hündin erlischt mit dem vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) automatisch (Deckdatum).

5.3. Verpflichtung der Eigentümer der Zuchttiere

5.3.1. Abstammungsurkunde

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemäßen Ankörung sowie deren Auflagen durch den SCTW (Vermerk auf der Abstammungsurkunde) bzw. vom Vorhandensein einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde der Hunde zu vergewissern.

5.3.2. Deckmeldeformular

Die Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG, der Deckbescheinigung, angegeben und von den Eigentümern und Besitzern der beiden Zuchtpartner, als Augenzeugen des Deckaktes, durch ihre Unterschrift bestätigt werden. (vgl. Art. 7 IZR)

5.3.3. Ausländische Deckrüden

Bei Verwendung eines im Ausland stehenden Deckrüden hat sich der Hündinnen-Eigentümer zu vergewissern, dass der Rüde in einem von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch eingetragen und am Wohnsitz seines Eigentümers, durch den der FCI angeschlossenen Landesverband zur Zucht zugelassen ist. Der clubinternen Deckmeldung ist eine Kopie der Abstammungsurkunde beizufügen. Der Zuchtwart ist berechtigt, Unterlagen der Zuchtzulassung des Rüden anzufordern.

6. Aufzuchtvorschriften

6.1. Wurfintervalle und Welpenzahl

6.1.1. Wurfintervall

Mit einer Hündin darf pro Kalenderjahr höchstens ein Wurf gezüchtet werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt. Jeder Wurf ist dem ZW zu melden.

6.1.2. Welpenzahl

Grundsätzlich müssen alle gesunden Welpen eines Wurfes aufgezogen werden.

6.1.3. Zuchtpause

Die Zuchtpause nach einem Wurf von mehr als 8 Welpen dauert 12 Monate, massgebend ist das Wurfdatum. (365Tage)

6.2. Welpenaufzucht

6.2.1. Muttertier

Grundsätzlich ist bei der Welpenaufzucht der Kondition und der Milchleistung der Mutterhündin gebührend Rechnung zu tragen. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin überfordern, hat nötigenfalls durch den Beizug einer Amme oder durch Zufütterung von Welpennahrung (Flaschenaufzucht) zu erfolgen.

6.3. Ammenaufzucht (Art. 11.16. ZER)

6.3.1. Amme

Der Züchter hat sich frühzeitig nach einer in der Schweiz stehenden Amme umzusehen.

6.3.2. Zeitplanung

Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen innerhalb von 5 Tagen (frühestens am 2. Tag) nach Wurfdatum der Amme zuzuführen und dem Zuchtwart Meldung zu erstatten. Die Amme sollte etwa gleich groß wie ein Tschechoslowakischer Wolfhund sein. Ebenso müssen die eigenen und die der Amme zugelegten Welpen etwa das gleiche Alter haben (höchstens 1 Woche Unterschied).

6.3.3. Anzahl

Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über acht Welpen liegen. Zudem dürfen die von einer Amme betreuten Welpen nicht aus mehr als zwei verschiedenen Würfen der gleichen Rasse stammen.

6.3.4. Kennzeichnung der unterlegten Welpen

Die der Amme unterlegten Welpen sind, um Verwechslungen auszuschließen, dringend zu kennzeichnen.

6.3.5. Rückführung

Die Welpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung und nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband zurückgeführt werden.

6.3.6. Kontrolle Ammenaufzucht

Der ZW oder der ZW-Stv hat die Ammenaufzucht zu kontrollieren und stellt zuhanden der Zuchtkommission einen entsprechenden Bericht aus.

6.3.7. Ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

Die ordentliche Zuchtstätten- und Wurfkontrolle gemäss Art. 7 ZR erfolgt nach der Wiedervereinigung des Wurfes in der Zuchtstätte des Züchters.

6.3.8. Rechte und Pflichten der Parteien

Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haftung bei nötiger veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod der Welpen.

6.4. Flaschenaufzucht

6.4.1. Kontrolle

Der Züchter kontrolliert mit geeigneten Mitteln die rassetypische Entwicklung der Welpen (z.B. Gewichtskontrolle).

6.5. Welpenabgabe

Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 9. Lebenswoche, nach massgebenden veterinärmedizinischen Vorschriften regelmäßig entwurmt und geimpft sowie gekennzeichnet abgegeben werden.

7. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

7.1. Mindestanforderung an die Zuchtstätte und die Haltung

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

7.1.1. Unterkunft / Wurflager

Als Unterkunft werden Wurflager bzw. Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Das Wurflager muss so groß sein, dass die Hündin dort stehen, sitzen und seitlich ausgestreckt liegen kann. Es soll ausreichend Liegefläche für die Welpen bieten. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Mindestmasse für die Unterkunft betragen 12 m².

7.1.2. Auslauf

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmaßen, Strukturierung, Hygiene und Konstruktion den Ansprüchen der Tschechoslowakischen Wolfhunde und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der fünften Lebenswoche regelmäßig während des ganzen Tages, gefahrlos und frei bewegen können. Falls er keinen direkten Zugang zur Unterkunft hat, und/oder die Fläche der Unterkunft nicht mindestens 1/3 der Mindestfläche des Auslaufes beträgt, muss der Auslauf zu 1/3 seiner Mindestfläche überdacht werden. Das Mindestmass des Auslaufes beträgt 50 m².

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet werden, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Er muss bei jeder Witterung windgeschützte und trockene Liegeflächen haben.

7.1.3. Tiergerechte Haltung / Menschliche Zuwendung

Der Züchter hat alle in seiner Zuchtstätte lebenden Hunde tiergerecht zu halten, d.h. ihnen ausreichend freie Bewegung, genügend menschliche Zuwendung und regelmäßigen Kontakt mit Artgenossen zukommen zu lassen.

7.2. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

7.2.1. Wurfkontrolle

Bei jedem Wurf wird eine offizielle Wurfabnahme durch den Zuchtwart oder einen Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur des SCTW oder der SKG durchgeführt; dieser Zeitpunkt ist mit dem Züchter zu vereinbaren. Gleichzeitig mit der Wurfabnahme werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle in der Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert. Die Wurfkontrolle findet ab der 8. Lebenswoche der Welpen statt. Die Zuchtaufzeichnungen (vgl. Art. 8.1.4.3. ZR) der Welpen sind dem Kontrolleur unaufgefordert vorzuweisen.

7.2.2. Zusatzkontrollen

Zuchtwart und Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure sind ermächtigt, in begründeten Fällen zusätzliche Kontrollen durchzuführen. Diese können zu jeder zumutbaren Zeit und ohne Voranmeldung vorgenommen werden.

7.2.3. Kontrolle bei Neuzüchtern

Neuzüchter, Züchter die ihre Zuchtstätte verlegt haben (Umzug) oder Züchter, deren Zuchtstätte noch nicht auf die Eignung für die Aufzucht von Würfen mit mehr als 8 Welpen kontrolliert wurden, haben vor dem ersten Belegen einer Hündin, um eine Kontrolle beim ZW nachzusuchen.

Diese Kontrolle ist gebührenfrei.

Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

7.2.4. Kontrollen bei grossen Würfen

Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, wird die Zuchtstätte, wie auch der Ammenaufzuchtplatz, in den ersten zwei Lebenswochen der Welpen einer zusätzlichen Zuchtstättenkontrolle unterzogen.

Dabei wird nebst den Einrichtungen auch der Ernährungs- und Pflegezustand von Muttertier und Welpen kontrolliert.

7.3. Kontrollformulare

7.3.1. Kontrollbesuch

Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Kontrollformular ausgefüllt, das vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist.

Bei der offiziellen Wurfkontrolle wird das SKG Wurfkontrollformular ausgefüllt, in welchem gesundheitliche Beeinträchtigungen, sowie Auffälligkeiten in Bezug auf das Wesen/Verhalten festgehalten werden.

7.4. Beanstandungen

7.4.1. Vorgehen

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten.

Es wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und sofern notwendig nachkontrolliert.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt, die Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden oder der TSchV nicht zu genügen vermögen, wird gemäss Art 3.5.5

ZRSKG vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Clubfunktionärs, beantragt werden.

7.4.2. Weitermeldung

Bei Beanstandungen in Zuchtstätten von Züchtern, die Inhaber des Gütezeichens der SKG sind, wird eine Kopie des Kontrollberichts der Administration der GGZ der SKG gesandt.

8. Zuchtadministration

8.1. Aufgaben des Züchters

8.1.1. Abstammungsurkunde

Bei der Verwendung eines in ausländischem Eigentum stehenden Deckrüden ist der Deckmeldung eine Kopie der Abstammungsurkunde und der Nachweis der Zuchtzulassung beizulegen.

8.1.2. Deckmeldung / Deckbescheinigung

8.1.2.1. Deckbescheinigung der SKG

Die Deckbescheinigung (SKG-Formular) ist innerhalb 8 Tagen dem Zuchtwart einzureichen.

8.1.3. Wurfmeldung

8.1.3.1. Klubinterne Wurfmeldung

Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen ist der Zuchtwart, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, innerhalb 48 Stunden zu informieren.

8.1.3.2. SKG-Wurfmeldeformular

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte SKG-Wurfmeldung innerhalb vier Wochen mit den auf dem Formular verlangten Beilagen dem Zuchtwart einzusenden.

8.1.4. Zuchtkontrolle

8.1.4.1. Welpenkennzeichnung

Alle Tschechoslowakischen Wolfhunde-Welpen müssen vor ihrer Abgabe, nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche, mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

8.1.4.2. Kennzeichnungssystem

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip muss durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

8.1.4.3. Aufbewahrungspflicht

Der Züchter dokumentiert im Wurfbuch das Zuchtgeschehen seiner Zuchtstätte gemäss den Mindestanforderungen der SKG (**Art. 2.2 lit d ZRSKG**). Er archiviert diese Unterlagen während mindestens 10 Jahren.

8.1.5. Welpenabgabe, Formalitäten

8.1.5.1. Impfung / Abgabetermin

Der Züchter hat den Käufer zu informieren, dass mit der einmaligen Impfung die Grundimmunisierung noch nicht abgeschlossen ist und er den Welpen fristgerecht nachzuimpfen hat. Der Welpe darf nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden.

8.1.5.2. Abstammungsurkunde

Der Züchter ist verpflichtet, die zu jedem Hund gehörende SKG-Abstammungsurkunde und den Heimtierausweis dem neuen Eigentümer unentgeltlich mitzugeben.

8.1.5.3. Eigentümer

Als Eigentümer gilt, wer den Tschechoslowakischen Wolfhund rechtsgültig erworben hat. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

9. Sanktionen

Verstöße gegen das gültige ZR und/oder das ZRSKG sind von der Zuchtkommission unverzüglich und unaufgefordert dem Vorstand des SCTW schriftlich zu melden. Der Vorstand kann beim AKZVT der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragen

Zudem stehen dem Vorstand des SCTW vorgängig folgende Maßnahmen zusätzlich offen:

- Verwarnung bei geringfügigen Verstößen
- Streichung als Mitglied des SCTW (Art. 10 Statuten)
- Ausschluss (Art. 13 Statuten)

10. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide des Zuchtausschusses, der Körrichter resp. des Vorstandes können vom Betroffenen des Entscheides bei der Rekurskommission des SCTW eingereicht werden.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung unter Angabe von vorhandenen oder einzufordernden Beweismitteln zu enthalten.

Gleichzeitig ist eine Rekurs-Gebühr von Fr. 150. -- an die Klubkasse zu überweisen.

Sofern der Rekurs gutgeheissen wird, ist die Gebühr zurückzuerstatten.

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter (Formwert und/oder Verhalten), wird der Hund, sofern kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler vorliegt, anlässlich der nächsten Ankörung durch einen anderen Formwert- und/oder Wesensrichter in den strittigen Punkten neubeurteilt. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.

Bei Rekursen gegen Entscheide des Zuchtausschusses oder des Vorstandes entscheidet die Rekurskommission des SCTW auf Grund der clubeigenen Akten und der Rekursbegründung. Sie kann allenfalls weitere Unterlagen beziehen oder einfordern sowie Stellungnahmen der beteiligten Personen verlangen.

Gegen Formfehler bei der Anwendung der Zucht- und Körreglemente steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide der Rasseklubs der Rekurs an das Verbandsgericht offen.

Die Rasseklubs haben ihre Entscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheides eingeschrieben,

in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG,

zuhanden des Verbandsgerichts, einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.

11. Gebühren

Für folgende Leistungen des SCTW werden Gebühren erhoben, die jeweils von der Generalversammlung genehmigt werden müssen:

- Ankorungen
- Einzelankorungen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfabnahmen
- Wurfbearbeitungen
- Bearbeitungsgebühren für Importhunde
- Begutachtung von Tschechoslowakischen Wolfhunden für die Registrierung im Anhang des SHSB
- Nachkontrollen bedingt durch das Verschulden des Züchters oder zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit über 8 Welpen
-

Nichtmitgliedern des SCTW wird ein Zuschlag auf sämtlichen Gebühren von 100% erhoben.

12. Weitere Bestimmungen

12.1. Ausnahmeregelung

Bei Vorliegenden Ausserordentlichen Umständen kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission und mit schriftlichem Einverständnis des AAZ der SKG in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesem ZR bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

12.2. Deutsche und französische Fassung

Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Auslegungen zu, so gilt der deutsche Text als rechtsgültig

12.3. Änderungen der Zuchtbestimmungen

Anträge auf Änderungen dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des SCTW zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Beschlossene Änderungen müssen dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten 20 Tage nach ihrer Ankündigung auf der Homepage des SCTW oder per eMailversand an die Mitglieder in Kraft.

12.4. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmung wurde am 26. März 2000 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie traten 3 Monate nach ihrer Ankündigung in den Offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Die Anpassungen an das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) wurde am XX. März 2024 durch die Generalversammlung genehmigt und am xx.xx.xxxx durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt.

Leutwil / Zernez 25. Februar 2024

Schweizer Club für Tschechoslowakische Wolfhunde

Der Präsident



Stefan Lüscher

Der Zuchtwart



Roland Willy

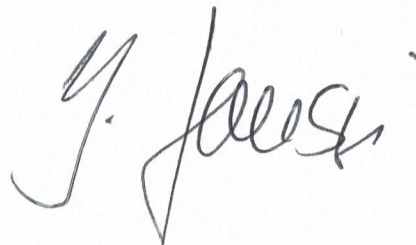
Anlässlich der Sitzung vom Zentralvorstand der SKG am 26. April 2024
in Winterthur genehmigt

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG

Hansueli Beer
Zentralpräsident



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT/SKG



Anhang

13. Abkürzungen

AAZ	Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG
Abs.	Absatz AB/ ZRSKG Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
ARO	Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG
Art.	Artikel
Bst	Buchstabe
ED	Ellenbogendysplasie
F.C.I.	Fédération Cynologique International
GV	Generalversammlung
HD	Hüftgelenkdysplasie
ED	Ellenbogendysplasie
DM	Degenerative Myelopathie
HZ	Hypophysärer Zwergwuchs
IZR	Internationales Zuchtreglement der F.C.I
SCTW	Schweizerischer Club für Tschechoslowakische Wolfshunde
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft
StV	Stammbuchverwaltung der SKG
TSchV	Tierschutzverordnung
vgl.	vergleiche
ZA	Zuchtausschuss
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
ZR	Zuchtreglement des SCTW
ZV	Zentralvorstand der SKG
ZW	Zuchtwart
ZWStv	Zuchtwartstellvertreter

